

Ich bin Ghostwriter - wie schlimm ist das?

Beitrag von „Der Germanist“ vom 24. Juli 2019 11:33

§10 der oben erwähnten Verordnung (Hervorhebung von mir):

"(1) Der Beamte hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinn des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG NRW, die er gegen Vergütung ausüben will, seinem Dienstvorgesetzten **vor Aufnahme schriftlich** anzugeben; § 126 Abs. 2 LBG NRW bleibt unberührt. Die Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bei der Ausübung der Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden.

(2) Die Anzeige ist schriftlich vorzulegen und muss Angaben enthalten über
1. Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber und
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung (§ 11)."

Wenn die Tätigkeit also herauskommt, handelt es sich um ein Dienstvergehen, weil sie nicht vorher angezeigt wurde.